Landesamt für Gesundheit und Soziales
Arbeitsschutz
Standort Schwerin

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Friedrich-Engels-Str. 47, 19061 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon 0385 588-59962
E-Mail: arbeitsschutz.schwerin @lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 502-17-38404-1-2026
Vg.Nr.: IFAS 1932/2026-SN
Schwerin, 22.09.2026

Stellungnahme zum Genehmigungsvorhaben zur wesentlichen Änderung für die Biogasanlage der Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG in Sukow
Ihr Schreiben vom: 04.09.2026, AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.3.2V 4312-76133

Antragsteller:	Biogas Neuburg Steinhausen GmbH & Co. KG
Anlagenbezeichnung:	Biogasanlage Sukow Anlage zur Biogaserzeugung
Anlagenstandort:	Zum Bültmoor 5, 19079 Sukow, Flur: 1 Flurstücke: 79/4, 79/7 und 79/13
Antragsgegenstand:	Änderung des Anlagenkonzeptes der Biogasanlage
Entwurfsverfasser:	von Lehmden Planungsbüro GmbH

Folgende Änderungs- bzw. Erweiterungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen
- Austausch der gasdichten Flexo-Dächer gegen Tragluftdächer
- Austausch der nicht gasdichten Flexo-Dächer der drei vorhandenen Gärrestspeicher gegen Tragluftdächer
- Errichtung und Betrieb einer Separation
- Errichtung einer Halle für die Lagerung von Geflügelmist und separierten festen Gärresten
- Errichtung und Betrieb von drei Pufferspeichern
- Errichtung und Betrieb eines Sauerstoffgenerators (Der Sauerstoffgenerator ersetzt die drei vorhandenen Verdichter für die Entschwefelung der Fermenter)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage)
- Errichtung und redundanter Betrieb von zwei Boostern
- Lageverschiebung der vorhandenen Notfackel 3
- Abriss des vorhandenen Carports

AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.3.2V 4312-76133
Az: LAGuS 502-17-38404-1-2026

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die Nebenbestimmungen und Hinweise der folgenden Anlagen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Um Übersendung einer Abschrift des Bescheides wird gebeten.

AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.3.2V 4312-76133
Az: LAGuS 502-17-38404-1-2026

z.d.A:
Dateiname: I:\Ifas_Schreiben\Betriebsakten\202609\IFAS 1932_2026-SN\IFAS 1932_2026-SN-1.DOCX

AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.3.2V 4312-76133
Az: LAGuS 502-17-38404-1-2026

Anlagen
1. Nebenbestimmungen (Bedingungen/Auflagen)
2. Hinweise

AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.3.2V 4312-76133
Az: LAGuS 502-17-38404-1-2026

Anlage 1: Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

keine

2. Auflage(n)

keine

AZ.: StALU WM 52-5712.0.8.6.3.2V 4312-76133
Az: LAGuS 502-17-38404-1-2026

Anlage 2: Hinweise

Hinweis(e)

1. Bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens sowie der Ausführung des Bauvorhabens sind die Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle zu berücksichtigen. Durch den Bauherrn ist die Durchsetzung BauStellV, insbesondere hinsichtlich Vorankündigung, Koordinierung der Bauarbeiten und Unterlage für spätere Arbeiten zu gewährleisten.
 Sofern voneinander unabhängige Personen, Arbeitsgruppen oder Firmen gleichzeitig und in räumlicher Nähe arbeiten, kann es zu unerwarteten gegenseitigen Gefährdungen kommen. Die Arbeitsausführung ist entsprechend zu koordinieren.
 (§ 4 ArbSchG i.V.m. §§ 2, 3 BauStellV)

2. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass den Beschäftigten schriftliche Betriebsanweisungen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen, in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zugänglich gemacht werden.
 (§ 12 Abs. 2 BetrSichV; § 14 Abs. 1 GefStoffV, § 14 Abs. 1 BioStoffV
 § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.2 TRGS 529 (und TRGS 555))

3. Die Unterweisung und Schulung des Personals ist schriftlich nachzuweisen.
 (§ 12 ArbSchG; § 12 Abs. 1 BetrSichV; 14 Abs. 2 GefStoffV; § 14 Abs. 2 BioStoffV
 § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.3 TRGS 529)

4. Anlassbezogen sind vor Arbeiten mit Explosionsgefährdungen (An- und Abfahren, Instandhaltungsarbeiten) zusätzlich anlassbezogene Unterweisungen durchzuführen.
 (§ 12 ArbSchG; § 12 Abs. 1 BetrSichV; 14 Abs. 2 GefStoffV; § 14 Abs. 2 BioStoffV
 § 7 Abs. 2 S. 2 GefStoffV i.V.m. Nr. 5.3 Abs. 6 TRGS 529)